



Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein – Neckar – Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Wilhelmsfeld

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 28.07.2026 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze für die Betreuungsgebühr je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Ab dem 01.09.2026:

	1-Kindfamilie Euro/Monat	2-Kindfamilie Euro/Monat	3-Kindfamilie Euro/Monat	4-Kindfamilie Euro/Monat
Verlängerte Öffnungszeiten (07:30-13:30 Uhr)	207,50	161,30	110,00	36,30
Verlängerte Öffnungszeiten (07:00-14:00 Uhr)	242,10	188,10	128,30	42,30
Ganztagsgruppe (07:00-16:00 Uhr)	339,90	261,50	169,80	59,00

Ab dem 01.09.2027:

	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4-Kindfamilie
Verlängerte Öffnungszeiten (07:30-13:30 Uhr)	216,30	167,50	115,00	37,50
Verlängerte Öffnungszeiten (07:00-14:00 Uhr)	252,30	195,40	134,20	43,80
Ganztagsgruppe (07:00-16:00 Uhr)	353,50	272,00	176,60	61,40

(3) In der Ganztagesgruppe wird ab 01.09.2026 zusätzlich ein monatliches Entgelt für Essen in Höhe von 85,00 € erhoben.

(4) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die doppelte der maßgeblichen Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(5) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist die Änderung der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(7) Wird ein Kind nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, so ist eine Gebühr in Höhe von 33,50 € je angefangener Stunde der verspäteten Zeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

(8) Die Gebühren nach Absatz 2 werden für den Waldkindergarten des Postillion e.V. analog erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 28.07.2026



Dr. Tobias Dangel, Bürgermeister

